



Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

gültig ab: 01. Januar 2013

Revidiert: Juni 2013

Vom Gemeindeparlament
erlassen am: 29. August 2013

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

gestützt auf das Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 01	Grundsatz	3
Art. 02	Fixum	3
Art. 03	Sitzungsgeld	3
Art. 04	Tagespauschalen	3
Art. 05	Spesen.....	3
Art. 06	Auszahlung	3
Art. 07	Inkrafttreten.....	4

Art. 01 Grundsatz

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord werden für die Übernahme der Verantwortung, die strategischen Führungsaufgaben, die Überwachungsfunktion sowie die tatsächlichen Zeitaufwendungen gemäss diesem Reglement angemessen entschädigt. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.
2. Entschädigungsansprüche gemäss Art. 02 bis Art. 05 dieses Reglements werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats direkt überwiesen.
3. Ausgenommen von Ziffer 2 sind VR-Mandatsentschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt, welche direkt in die Gemeindekasse fliessen.

Art. 02 Fixum

1. Die Aufwendungen für Akteneinsicht, Aktenstudium sowie Sitzungsvor- und -nachbereitung werden mit folgenden Fixentschädigungen pro Jahr abgegolten:

Verwaltungsratspräsident /-in	CHF 7'000.00
Mitglieder des Verwaltungsrates	CHF 2'000.00

2. Für Mitglieder des Verwaltungsrates werden zur Fixentschädigung folgende Zuschläge ausgerichtet:

Vizepräsident /-in	CHF 1'000.00
Mitglieder im Ausschuss (ständiger Ausschuss)	CHF 1'000.00

Art. 03 Sitzungsgeld

Zusätzlich zur Fixentschädigung wird für jede Arbeitssitzung sowie weitere angeordnete Einsätze zu Gunsten der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord ein Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde ausbezahlt.

Art. 04 Tagespauschalen

Für die Teilnahme von vereinbarten ganz- oder mehrtägigen Veranstaltungen, Kursen oder Tagungen wird eine Tagespauschalentschädigung von CHF 400.00 (halber Tag CHF 200.00) ausgerichtet.

Art. 05 Spesen

1. Es wird eine Kilometerentschädigung in der Höhe von CHF 0.70 ausgerichtet. Für längere Reisen wird das Zugbillet erster Klasse vergütet.
2. Weitere Spesen und Aufwendungen (z.B. für Verpflegung, Übernachtung, Teilnahmegebühren usw.) werden nach Aufwand entschädigt.
- 3.

Art. 06 Auszahlung

1. Die Entschädigungen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates halbjährlich und anteilmässig einem persönlichen Konto bei einer Schweizer Bank gutgeschrieben.
2. Ausnahmen von Ziffer 1 sind VR-Mandatsentschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt, welche direkt in die Gemeindekasse fliessen.

Art. 07 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.

*Änderungen des Entschädigungsreglements für den Verwaltungsrat der Alters- und
Pflegeheime Glarus Nord APGN
Parlamentssitzung vom 29.08.2013: Art. 1, Art. 6 und Art. 7 in Kraft ab 1. Januar 2013*

Glarus Nord, 30. November 2013

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

